

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Der Gemeinderat Steinach erlässt in Ausführung von Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 152.21), Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10.04.1980 (sGS 451.1) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 22.03.2004 als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- a) den Schutz vor vermeidbarem Lärm, Licht und Rauch;
- b) den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen und Beschädigungen;
- c) die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- d) die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch vom Gemeinderat beauftragte Sicherheitsdienste;
- e) die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

II. IMMISSIONEN DURCH LÄRM, LICHT UND RAUCH

Art. 2

Grundsatz Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm, Licht und Rauch, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes frühzeitig zu begrenzen.

Art. 3

Ruhezeiten Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Die Ruhezeiten sind: Sonn- und Feiertage gemäss Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung¹.

Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Art. 4

Gastwirtschaften Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes², soweit in den einzelnen Gastwirtschaftspatenten keine abweichenden Betriebszeiten verfügt sind. Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 5

Elektrische und elektronische Geräte Das laute Abspielen von Tonwiedergabegeräten im Freien ist zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. Bei Zuwiderhandlung können die Geräte konfisziert werden.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht erheblich gestört werden.

¹ sGS 552.1, abgekürzt RLG

² sGS 553.1, abgekürzt GWG

Gartenarbeit in privaten Hausgärten	<p>Art. 6</p> <p>Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmäher und andere Lärm erzeugenden Geräte sind zu folgenden Zeiten erlaubt: Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 20.00 Uhr; Samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr.</p>
Feuerstellen, Grillieren	<p>Art. 7</p> <p>Beim Grillieren an privaten und öffentlichen Feuerstellen ist Rücksicht auf die Umwelt und die Nachbarschaft zu nehmen und der Sicherheit ist hohe Beachtung zu schenken.</p>
Baustellen	<p>Art. 8</p> <p>Lärm erzeugende Bauarbeiten sind zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.</p> <p>In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten Ausnahmen bewilligen.</p>
Spielplätze und Spielwiesen	<p>Art. 9</p> <p>Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 08.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert. Zweckfremde und unsachgemässe Benützung ist nicht erlaubt.</p>
Haustiere	<p>Art. 10</p> <p>Haustiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört oder gefährdet werden.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 11</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>Die Bewilligungspflicht gilt nicht für den 31. Juli und 1. August sowie 31. Dezember und 1. Januar.</p>
Knallkörper	<p>Art. 12</p> <p>Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli und 1. August, am 31. Dezember und 1. Januar sowie während der Fasnachtszeit.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 13</p> <p>Die Gemeinde kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bewilligen.</p>
III. VERUNREINIGUNG, ABFÄLLE, BESCHÄDIGUNGEN	
Verbot von Verunreinigungen und Beschädigung	<p>Art. 14</p> <p>Öffentlich zugängliche Gebäude, Strassen, Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.</p> <p>Littering gemäss Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes³ ist verboten.</p> <p>Verursacher können zur persönlichen Beseitigung von Verunreinigungen und zur Bezahlung der Kosten verpflichtet werden.</p>

³ sGS 921.1, abgekürzt UeStG

Betriebsareale	<p>Art. 15</p> <p>Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Lokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.</p>
Öffentliche Abfalleimer	<p>Art. 16</p> <p>Über das Gemeindegebiet sind öffentliche Abfalleimer verteilt. Es ist untersagt, Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern zu entsorgen.</p>
IV. BENÜTZUNG VON STRASSEN UND ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN	
Benützungsvorschriften	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen Benützungsvorschriften erlassen.</p> <p>Besondere Benützungsvorschriften werden an den öffentlichen Plätzen und Anlagen angeschlagen.</p>
Plakate, Reklamen	<p>Art. 18</p> <p>Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz⁴.</p> <p>Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.</p> <p>Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind jene Standorte auf öffentlichem Grund, die der Gemeinderat für das Anbringen von Abstimmungs- und Veranstaltungswerbung bezeichnet.</p>
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	<p>Art. 19</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates (nachfolgend im Falle von lit. a) oder der Gemeinde (lit. b bis f). Dies gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken; d) das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund; e) das Campieren auf öffentlichem Grund; f) Landungen, Starts auf öffentlichen und privaten Plätzen und Überflüge von Helikoptern in geringer Höhe. <p>Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat.</p> <p>Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.</p>

⁴ sGS 711.1, abgekürzt EVzSVG

Betteln	<p>Art. 20</p> <p>Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.</p>
Aggressives Anwerben	<p>Art. 21</p> <p>Das aggressive Anwerben für Dienstleistungen, Spenden oder den Beitritt zu Organisationen ist verboten.</p>
Jugendschutz	<p>Art. 22</p> <p>Minderjährige, welche durch negatives Verhalten, wie Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.</p> <p>Schulpflichtige Kinder, die sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.</p> <p>Vor schulfreien Tagen gelangt Abs. 2 nur für schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren und nach 24.00 Uhr zur Anwendung.</p>
Prostitution	<p>Art. 23</p> <p>Die Prostitution im Freien ist verboten.</p>
Leinenzwang und Betretungsverbot für Hunde	<p>Art. 24</p> <p>Hunde sind in öffentlichen Gebäuden, auf Schulanlagen, in öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie Naturschutzgebieten an der Leine zu führen.</p> <p>Der Gemeinderat kann als weitere Einschränkung zum Leinenzwang für öffentliche Gebäude und auf öffentlichen Plätzen (z.B. Parkanlagen und Spielplätzen) ein Betretungsverbot für Hunde verfügen und öffentlich signalisieren.</p>
V. GEMEINDEPOLIZEILICHE AUFGABEN UND BEFUGNISSE	
Zuständigkeit	<p>Art. 25</p> <p>Die Einhaltung der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen wird im Rahmen der Gesetze durch die Kantonspolizei oder private Unternehmen mit polizeiähnlichen Funktionen durchgesetzt.</p>
Delegation an privaten Sicherheitsdienst	<p>Art. 26</p> <p>Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 13 des Polizeigesetzes⁵ an einen privaten Sicherheitsdienst und weitere berechtigte Kontrollorgane übertragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.</p>
Bewaffnung, Zwangsanwendung	<p>Art. 27</p> <p>Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe tragen.</p> <p>Ausschliesslich zur Selbstverteidigung dürfen sie unter Voraussetzung der kantonalen Tragbewilligung mit einem Mehrzweckstock ausgerüstet sein.</p>

⁵ sGS 451.1, abgekürzt PG

Befugnisse	<p>Art. 28</p> <p>Der Gemeinderat kann dem privaten Sicherheitsdienst und weiteren berechtigten Kontrollorganen für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben unter Vorbehalt von Art. 38 folgende Befugnisse übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bussenerhebung auf der Stelle gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessverordnung⁶ und der Strafprozessverordnung⁷; b) Aufnahme der Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten; c) Aufgreifen von Jugendlichen und Übergabe an Erziehungsberechtigte gemäss Art. 22; d) Wegweisung von Personen gemäss Art. 29; e) Anzeigeerstattung an die zuständige Polizei- bzw. zuständige Behörde (im Namen der Gemeinde); f) Festhalten der Personen zur Übergabe an die Polizei, falls die Umstände es rechtfertigen und es verhältnismässig ist; g) Konfiszierung von Tonwiedergabegeräten gemäss Art. 5.
------------	--

Wegweisung	<p>Art. 29</p> <p>Der beauftragte Sicherheitsdienst kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern; c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern; d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie: <ol style="list-style-type: none"> 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern; 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauscher Wirkung öffentliches Ärgernis erregen. 3. Vorschriften dieses Reglements missachten. <p>Unmittelbarer Zwang darf nur durch die Polizei ausgeübt werden.</p>
------------	---

VI. VIDEOÜBERWACHUNG

Grundsatz	<p>Art. 30</p> <p>Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist; b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird; c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann. <p>Der Gemeinderat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.</p>
-----------	---

⁶ sGS 962.1, abgekürzt EGzStPO, Art. 49

⁷ sGS 962.11, abgekürzt StPV, Art. 10ff

Standorte	<p>Art. 31</p> <p>Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird öffentlich publiziert.</p> <p>Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch abwechslungsweise mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.</p>
Einrichtung der Videokameras	<p>Art. 32</p> <p>Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.</p>
Datensicherheit	<p>Art. 33</p> <p>Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen; b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.
Aufbewahrungsfrist	<p>Art. 34</p> <p>Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p>
Einsichtnahme	<p>Art. 35</p> <p>Einsicht durch Dritte in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters genommen werden.</p>
Protokollierung	<p>Art. 36</p> <p>Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
Datenschutz	<p>Art. 37</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen; b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird. <p>Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.</p>

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 38

Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft oder mit Anzeige geahndet.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Helferschaft.

Zusätzlich zur Busse bzw. zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁸ auferlegt.

Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber oder Inhaberinnen von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Verwarnung

In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

Ersatzvornahme

Reglementwidrige Zustände und Verhaltensweisen können auf Kosten der Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist den Fehlbaren zunächst die Gelegenheit zu geben die Störung selber zu beseitigen.

Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat bestimmt die zuständigen Verwaltungsabteilungen zum Vollzug dieses Reglements.

Die Bussen sind im Anhang zum Reglement geregelt.

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 40

Rechtsmittel

Verfügungen von Verwaltungs- und Polizeiorganen (inkl. des privaten Sicherheitsdienstes) im Zusammenhang mit diesem Reglement können innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs an den Gemeinderat angefochten werden.

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen kantonalen Departement angefochten werden.

Art. 41

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

⁸ sGS 951.1, abgekürzt VRP, Art. 94

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 14. März 2011

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. März 2011. bis 19. April 2011.

Der Gemeinderat Steinach hat am 18. April 2011 den Vollzugsbeginn dieses Reglements auf 1. Mai 2011 festgelegt.

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Anhang zum Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Bussenerhebung auf der Stelle

Nr.	Artikel des Reglements	Vergehen	Busse Fr.
1	Art. 3 Abs. 2	Missachtung der Mittags- oder Nachtruhe	50.-
2	Art. 4	Missachtung der Schliessungszeit und Nachtruhe für Gartenwirtschaften	200.-
3	Art. 5	Inbetriebnahme von Tonwiedergabegeräten während der Ruhezeiten	50.-
4	Art. 6	Missachtung der Ruhezeiten für Gartenarbeiten	50.-
5	Art. 7	Missachtung der Ruhezeiten für Bauarbeiten	200.-
6	Art. 8	Missachtung der Betriebszeiten für Spielplätze und Spielwiesen	50.-
7	Art. 11	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	100.-
8	Art. 12	Abbrennen von Knallkörpern	50.-
9	Art. 14 Abs. 1	Missachtung des Verbotes von Verunreinigung und Beschädigung	30.-
10	Art. 14 Abs. 2	Littering (gemäss Ziffer 20.1.1 und 20.1.2 Anhang StPO) von einzelnen Kleinabfällen von mehreren Kleinabfällen	50.- 200.-
11	Art. 16	Deponierung von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern (gemäss Ziffer 21.10 Anhang StPO)	100.-
12	Art. 18	Anbringen von Plakaten und Reklamen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (gemäss Ziffer. 21.2 Anhang StPO)	50.-
13	Art. 19	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	100.-
14	Art. 20	Betteln (gemäss Ziffer 21.8 Anhang StPO)	40.-
15	Art. 21	Aggressives Anwerben	40.-
16	Art. 23	Prostitution im Freien (gemäss Ziffer 21.7 Anhang StPO)	100.-
17	Art. 24	Missachtung von Vorschriften zum Leinenzwang und Betretungsverbot für Hunde (gemäss Ziffer 21.1 Anhang StPO)	50.-
18	Art. 29	Missachtung von Wegweisungsentscheiden	100.-